

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 16 (1941)
Heft: 4

Artikel: Gratis-Regulierung der Gasapparate
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Wohnkolonien erhalten ihr Kriegsgesicht vor allem durch den Bau der Luftschutzkeller. Die Kellerfenster müssen dort gegen Splitter und Gas gesichert werden, zugleich als Notausgänge dienen und — um die Sache noch komplizierter zu machen — nach wie vor wenn möglich zur Belichtung und Belüftung der Kellerräume verwendet werden können.

So mannigfaltig wie die praktische Verwendbarkeit dieser Kelleröffnungen ist die statische Beanspruchung der zu wählenden Konstruktion. Luftdruck, Luftsog, Splittereinschlag und Gasgefahr sind abzufangen. Vom Bretterdeckel über die Sandkiste bis zum Betondeckel und zur schwersten «Kassenschrank»-Betontüre ist denn auch schon alles probiert und ausgeführt worden. Die nebenstehend dargestellte Lösung nun berücksichtigt weitgehend alle die oben erwähnten Anforderungen.

Das Kellerfenster wird wie eine Schießscharte links und rechts schräg zulaufend aufgemauert, die verbleibende Öffnung wird durch aufeinandergeschichtete Betonplatten aufgefüllt und mit der obersten Betonplatte durch einen besonders konstruierten Verschluss gesichert.

Die Ansicht stellt einen Gebäudesockel mit einem vergitterten Kellerfenster dar. Bemerkenswert hierbei ist, daß an diesen Bestandteilen der Gebäudefassade absolut nichts geändert werden muß. Eine Verunstaltung der Fassade ist daher ausgeschlossen. Es springen auch keine Konsolen, Kloben usw. in das Trottoir- oder Hofgebiet vor, was wegen der Haftpflicht und wegen der Verdunkelung außerordentlich wichtig ist.

Der Schnitt zeigt, wie bei einem bestehenden Gebäude das

Kellerfenster entfernt, die gewöhnlich vorhandenen Aussparungen hinter Bank und Sturz ausbetoniert werden und das Fenster dann, ohne irgendwelche Veränderungen, innen «bündig» mit der Mauer, frisch angeschlagen wird. Die, in diesem Falle sechs, besonders geformten Betonplatten haben ein Gewicht von je 11 bis 13 Kilo. Sie sind also wesentlich leichter als zum Beispiel Sandsäcke und können zufolge ihrer starren Form und der beiden Handgriffe ohne besondere Schwierigkeit eingelegt und auch wieder herausgenommen werden.

Je nach Wunsch und Bedarf, je nachdem die Lage für uns ruhiger oder ernsthafter sich darstellt, können nun diese Betonplatten für die Belichtung und Belüftung des Kellers herausgenommen und wieder eingesetzt werden, und zwar ausschließlich von innen her. Es ist also nicht nötig, bei einem Fliegerangriff überhaupt noch das Freie zu betreten. Mit wenigen Handgriffen ist die Vorrichtung fertig eingesetzt und gesichert. Zuzufolge des sehr geringen Eisenverbrauchs sind die Kosten für den Einbau dieser Schutzvorrichtung verhältnismäßig sehr günstig. Inklusiv aller Nebenarbeiten kostet derselbe bei Normalgröße von etwa 40/80 cm etwa Fr. 90.— bis 120.—. Durch geeigneten Anstrich des neuen Mauerwerks und der Stirnseiten der Betonplatten wird die Außenseite der fertig eingesetzten Konstruktion so «getarnt», daß sie dem Vorübergehenden kaum auffällt. Ist die Schutzvorrichtung einmal nicht mehr nötig, so können die Betonplatten ohne Bedenken im Keller aufbewahrt werden, ohne dort viel Platz zu beanspruchen, und das Kellerfenster ist mit Ausnahme der kleinen seitlichen Verengungen wieder so, wie es vordem gewesen ist. A. V.

UNSERE WOHNUNG

Gratis-Regulierung der Gasapparate

Das Gas ist bekanntlich nicht nur teurer, sondern zugleich auch schlechter, also doppelt teurer geworden. Die Verschlechterung beträgt, so wird behauptet, etwa 15 Prozent. Es ist daher verständlich, daß die Gasherde, die mit ihren Brennorganen auf eine bestimmte Gasqualität eingestellt sind, gelegentlich einmal «bocken», vor allem dann, wenn sie selbst nicht mehr jüngsten Datums sind. Den Gaswerken ist dieser Übelstand nur zu gut bekannt. Sie sind löblicherweise bereit, ihm nach Möglichkeit abzuhelpfen. Dafür zeugt die nachfolgende Mitteilung des *Gaswerkes Zürich*, die den Zürcher Lesern zur Beachtung und andernorts zur Nachahmung empfohlen sei. Die *Bekanntmachung* lautet:

«Wenn infolge der durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen vorgeschriebenen Änderung der Gaszusammensetzung an Ihrem Gasherd die Herdflammen und die Backofenflammen nicht mehr richtig brennen, wenn es ‚knallt‘ oder ‚falsches Gas‘ gibt, wenn der Warmwasserapparat nicht mehr genügend warmes Wasser gibt, wenn die Stichflamme erlischt, so muß der Apparat unbedingt durch einen Fachmann reguliert werden.

Um diese Regulierung rasch durchführen zu können, hat das Gaswerk zusammen mit den konzessionierten Privatinstallateuren einen *Gratis-Regulierdienst* organisiert. Die unentgeltliche Regulierung wird vorgenommen ab Montag, dem 24. März 1941, bis auf weiteres. *Wenn Ihr Gasapparat also nicht mehr richtig funk-*

tiert, so melden Sie dies einem der unten angegebenen Installateure, er wird ihn gratis wieder einregulieren.

Größere Arbeiten (Einschleifen von Hahnen, Ersatz von Einzelteilen usw.) können natürlich nicht gratis ausgeführt werden, der Installateur wird Ihnen aber auf Wunsch die ungefähren Kosten angeben und auf Ihre Einwilligung hin auch diese Arbeit ausführen.

Alle zur Regulierung zugelassenen Installateure erhalten vom Gaswerk der Stadt Zürich einen Ausweis. Die Nachkontrolle wird durch die Chefmonteure des Gaswerkes vorgenommen.

Das Gaswerk ist zu jeder Auskunft gerne bereit. *Telephon 3 26 03.*»

Daß aber auch der Gaskonsument seine Pflichten hat, daran erinnert der folgende Aufruf des gleichen Gaswerkes, auf den wir nachdrücklich ebenfalls aufmerksam machen möchten:

«Auf Weisung der Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements richten wir an unsere verehrten Abonnenten folgenden *Aufruf zur sparsamen Verwendung des Gases*.

Das Gas gehört zu denjenigen Verbrauchsgütern, die bisher frei verwendet werden konnten dank der durch die Gasindustrie vor dem Krieg vorausschauend angelegten erheblichen Vorräte und der bis zum Sommer befriedigenden Kohleneingänge.

Seit der Rationierung fester und flüssiger Brennstoffe ist nun festgestellt worden, daß im Haushalt und Gewerbe ein

Übergang von diesen Brennstoffen zu vermehrter Verwendung des frei zur Verfügung stehenden Gases stattfindet. Es ist bei allen Gaswerken eine *erhebliche Steigerung des Gasverbrauchs* eingetreten. Dieser gegenüber der Vorkriegszeit zusätzlich entstandene Gasverbrauch, welcher oft einer Umgehung der behördlichen Vorschriften über die Verwendung der im Verbrauch eingeschränkten Brennstoffe gleichkommt, kann bei der heutigen Lage der Kohlenversorgung und des Landes nicht mehr verantwortet werden.

Wir bitten deshalb unsere Abonnenten, das Gas möglichst rationell und sparsam zu verwenden. Trotzdem auf Grund der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

vom 31. Juli 1940 zwecks besserer wirtschaftlicher Gesamtausnutzung der Kohle eine mäßige Herabsetzung des Gasheizerwertes stattgefunden hat, sollte durch sparsame Verwendung des Gases erreicht werden, daß bei gleichgebliebenem Verwendungszweck in Haushalt, Gewerbe und Industrie der *monatliche Gaskonsum nicht höher ist als im gleichen Monat des Jahres 1939*.

Wird dieses Ziel erreicht, so darf dank der vorhandenen Rohstoffvorräte, der zu erwartenden Kohlenbelieferungen und der weiteren technischen Möglichkeiten in der Gasfabrikation angenommen werden, daß die normale Gasversorgung sichergestellt ist.»

Vergütung von Gebäudeschäden im Kanton Zürich

Die kantonale Direktion des Innern richtete an die Statthalterämter und Gemeindebehörden unterm 31. Dezember 1940 ein Kreisschreiben, in dem folgendes ausgeführt wird:

Die Bombenabwürfe durch Flieger der kriegführenden Staaten über neutralem Gebiete boten dem Regierungsrat am 24. Oktober 1940 Anlaß, zu prüfen, ob die Gebäudeversicherung den auf diese Weise entstandenen Schaden vergütet. Ebenso war zu entscheiden, ob Schäden, welche die Geschosse der Fliegerabwehr verursachen, dabei inbegriffen sind. In beiden Fällen besteht zwischen der Schweiz und dem fremden Staate kein Kriegszustand, so daß nicht von Kriegsschäden im Sinne von § 12 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 28. Januar 1934 die Rede sein kann.

Gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 24. Oktober

1940 vergütet die Gebäudeversicherung bis auf weiteres Gebäudeschäden, die bei Neutralitätsverletzungen durch fremde Flieger und die Fliegerabwehr entstehen. Schadenmeldungen sind der kantonalen Gebäudeversicherung Zürich, Kaspar-Escher-Haus, einzureichen, von wo aus Statthalteramt und Kreisschätzer mit der protokollarischen Feststellung der Schäden beauftragt werden.

Kleine Schäden an Gebäuden, die rasch behoben werden können, wie Fensterscheibenbrüche, sind durch die Organe der Polizei, Feuerwehr oder des Luftschutzes festzustellen und schriftlich bestätigen zu lassen. Die Rapporte hierüber und später die Rechnungen für die Reparaturen gehen an die Gebäudeversicherung, von wo im Einvernehmen mit den Kreisschätzern die Vergütungen nach Prüfung der Belege angewiesen werden.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Genossenschaftliche Zentralbank

Am 15. März fand im Freidorf bei Basel unter dem Vorsitz von Dr. B. Jäggi die Jahresversammlung der Genossenschaftlichen Zentralbank statt. Anwesend waren 74 Delegierte, die ein Anteilscheinkapital von 8 779 000 Franken vertraten. Davon entfallen 14 Vertreter mit 1481 Anteilscheinen auf Gewerkschaftsorganisationen. In der Diskussion über den Jahresbericht wurden die Fragen der Vorratspolitik vor Kriegsausbruch und der Amortisation der Hypotheken aufgeworfen. Herr Maire erklärte, daß der Verband schweizerischer Konsumvereine dank der finanziellen Unterstützung der Zentralbank eine großzügige Vorratspolitik treiben konnte. Direktor Küng machte darauf aufmerksam, daß zwar grundsätzlich an einer regelmäßigen Amortisation der Hypotheken festgehalten werden müsse, daß aber in besonderen Fällen darauf verzichtet werden könne. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden hierauf einstimmig genehmigt. Der Überschuß von 793 609 Franken wird somit dazu verwendet, um das Anteilscheinkapital zu 4 Prozent zu verzinsen, wie in den Vorjahren, und die offenen Reserven mit 200 000 Franken (Vorjahr 150 000 Franken) zu speisen.

Hierauf hielt Herr Direktor Küng ein sehr interessantes Referat über die Gewährung von Kleindarlehen durch die Banken. Er betonte dabei besonders die menschlichen und erzieherischen Seiten des Problems. Die Banken, die auch die Gelder der kleinen Sparer entgegennehmen, müssen auch den

kleinen Leuten entgegenkommen bei Bedarf nach Krediten. So sehr sie einerseits solche Kleindarlehen auch nach den Grundsätzen des soliden Bankgeschäftes beurteilen müssen, so haben sie doch auch der sozialen Seite Rechnung zu schenken. Sie haben sich nach den Gründen des Kreditgesuches zu erkundigen, um beurteilen zu können, ob das Darlehen gerechtfertigt ist oder nicht. Auch wenn einwandfreie Bürgschaften gestellt werden, sollte von einem Darlehen abgeraten werden, das nicht gerechtfertigt ist. Gerechtfertigt ist der persönliche Kleinkredit in Fällen, wo Leute in Not geraten und Aussicht besteht, daß das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Die Gründung einer besondern Kleinkreditbank lehnte der Redner ab. Dagegen befürwortete er, daß die gut fundierten Banken in gerechtfertigten Fällen auch ohne Bürgen Kleinkredite gewähren gegen Konzession oder Hinterlegung von Lebensversicherungspolice, und zwar zu landesüblichem Zinsfuß. Gleichzeitig sollte der Kampf gegen die Zinswucherer aufgenommen werden, unter anderm durch eine gesetzliche Zinsfußbeschränkung. Ein interessantes Experiment hat der VPOD gemacht, der seinen Mitgliedern Kleindarlehen, die durch die Zentralbank gewährt werden, verbürgt bis zu 500 Franken im Einzelfall und zu einem totalen Höchstbetrag von 250 000 Franken. Die Verlustquote auf solchen Krediten beträgt nur 0,35 Prozent. Freilich muß sich die Arbeiterbevölkerung dann nicht nur unserer Bank erinnern, wenn sie Geld braucht, sondern sie muß auch an ihrem Aufbau mithelfen. *gk.*